

Bern, 12. Februar 2009

Bundesamt für Energie  
Sektion Recht und Rohrleitungen  
Zuhanden Herrn Peter Koch  
3003 Bern

## **Stellungnahme zur Änderung des Energiesgesetzes (EnG, SR 730.0) vom 22. Oktober 2008: Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

**In der Schweiz werden im Gebäudebereich rund 45% der Endenergie (Wärme und Strom) verbraucht. Es fallen zudem rund 50% der CO<sub>2</sub>-Emissionen an. Massnahmen im Gebäudebereich sind deshalb unerlässlich, damit die Schweiz ihre Energie- und Klimaziele erreichen kann. Die SP Schweiz unterstützt die Einführung eines Gebäudeenergieausweises mit Nachdruck und fordert ein Obligatorium, da nur ein Obligatorium die gewünschte und notwendige Breitenwirkung erzielt, siehe hierzu auch UREK-S-Motion 07.3558 „Einführung eines schweizweit einheitlichen, obligatorischen Gebäudeenergieausweises.“**

Die Potenziale zur Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebereich werden in der Schweiz bisher nur ungenügend ausgenützt. Heute beinhaltet nur jede dritte Sanierung der Gebäudehülle auch energietechnische Verbesserungsmassnahmen. Mit der Einführung eines Gebäudeenergieausweises sollen Anreize geschaffen werden, energetische Massnahmen sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen vermehrt zu berücksichtigen. Durch die transparente Information über den Energieverbrauch hat der Gebäudeenergieausweis auch Auswirkungen auf Kauf- und Mietentscheide. Energieeffizienz wird somit auf dem Immobilienmarkt an Bedeutung gewinnen und zu einem Wettbewerbsvorteil werden. Die Einführung der Deklaration des Gesamtenergieverbrauchs von Gebäuden entspricht auch der Praxis der EU-Mitgliedstaaten.

In einer Studie des Bundesamts für Energie wurde die Umsetzung eines entsprechenden Instruments in der Schweiz geprüft (Gebäudeausweis in der Schweiz: mögliche Vollzugsmodelle, Rieder/ Lienhard, Oktober 2006). Darin wird aufgezeigt, dass ein Energieausweis für Gebäude in der Schweiz umsetzbar ist und dass sich damit auch eine Wirkung im Sinne der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden erzielen lässt, eine juristische Verankerung im nationalen Energierecht sowie die Integration in die bestehende föderale Vollzugsstruktur möglich ist. Ebenfalls aufgezeigt wurde, dass bei einem Obligatorium ein substan-

zieller Teil der bestehenden Wohnbauten erreicht und Sanierungen ausgelöst werden können. Das Bundesamt für Justiz kam zudem in seinem Kurzgutachten vom 20. Juli 2007 zum Schluss, dass der Bund, gestützt auf die bestehende Verfassung, Energieausweise vorschreiben kann, wenn diese in erster Linie der Information dienen und nicht mit verpflichtenden Zielvorgaben verbunden sind.

#### **Artikel 9, Absatz 4 (neu)**

Wir fordern die schweizweit gültige Deklaration des Energieverbrauchs mittels eines Gebäudeenergieausweises. Diese Deklaration soll bei Neubauten, umfassenden Sanierungen und Handänderungen sowie bei der Vermietung von Gebäuden und Wohnungen **obligatorisch** sein.

#### **Wir beantragen folgende Änderung von Artikel 9, Absatz 4 (neu)**

„Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäude-Energieausweis). **Jeder Kanton muss einen obligatorischen Energieausweis einführen.**“

#### **Artikel 14, Absatz 3**

- Wir begrüssen es selbstverständlich, dass der Bund Voraussetzungen dafür schaffen will, dass auch in Zukunft energetische Gebäudesanierungen finanziell gefördert werden können und dass er Massnahmen vorsieht, um diese Investitionen auszulösen.
- Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 14, Absatz 3 ist aber zu wenig flexibel, um effektiv zusätzliche Investitionen auszulösen. Wir beantragen, dass als Kriterium für die Bemessung von Finanzhilfen des Bundes gelten muss, dass genügend Anreize für Investitionen in energetische Gebäudesanierungen ausgelöst werden sollen. Die Vermeidungskosten sollen unter 200 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> liegen.

#### **Wir beantragen folgende Änderung von Artikel 14, Absatz 3**

„Bei den Finanzhilfen nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 gelten als anrechenbare Kosten die nicht amortisierbaren Mehrkosten ~~und für energetische Gebäudesanierungen die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken.~~ **Für energetische Gebäudesanierungen sind die anrechenbaren Kosten so zu gestalten, dass genügend Anreize zu Investitionen in energetische Gebäudesanierungen ausgelöst werden, wobei die Vermeidungskosten unter 200 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> liegen müssen.** Bei den übrigen Finanzhilfen sind Aufwendungen anrechenbar, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.“

#### **Weitere Massnahmen im Gebäudebereich sind notwendig**

- Das Niveau des Minergie-P-Standards muss ab 2012 für Neubauten schweizweit verbindlich erklärt werden. Die Schweiz gehört zu den führenden Ländern bei der Entwicklung energiesparenden Bauens. Der Nachweis, dass sich Passivhäuser ohne Mehrkosten für BauherrInnen bzw. KäuferInnen erstellen lassen, ist längst erbracht.
- Die energetisch sinnvolle Sanierung ist ebenfalls zu fördern, beispielsweise mit einem Steuersystem, das Energiesanierungen steuerlich begünstigt.

- Mit besserer Wärmedämmung und Energieeinsparung muss der Verbrauch zusätzlich gesenkt werden. Technologisch gesprochen heisst das: intelligente Architektur, Solarkollektoren, Holzheizungen etc.

Mit freundlichen Grüssen  
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin